

BVwG-Erkenntnis zum Heumarkt-Projekt

Auswirkungen auf UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ führen nach Ansicht des BVwG zu einer UVP-Pflicht

Mit Erkenntnis vom 9.4.2019 (W104 2211511-1/53E) „drehte“ das BVwG den negativen Feststellungsbescheid der Wiener Landesregierung, die bei dem Projekt keinen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt sah. Das Erkenntnis ist in mehrfacher Hinsicht brisant:

- Das BVwG hält sich zur Entscheidung berufen, obwohl der Projektwerber seinen Feststellungsantrag im Beschwerdeverfahren zurückgezogen hat. Die Feststellung der UVP-Pflicht liege im öffentlichen Interesse und die Behörde hätte den Feststellungsbescheid auch von Amts wegen erlassen können, sodass über die Frage der UVP-Pflicht abgesprochen werden könne.
- In der Sache ging das BVwG sodann von einer Lücke im Anhang 1 UVP-G 2000 aus: Die Neuerrichtung oder Änderung mittelgroßer oder kleiner Städtebauvorhaben in UNESCO-Schutzgebieten sei in Anhang 1 Z 18 lit b ungenügend abgebildet. Richtlinienkonform seien auch Vorhaben, die nicht die Schwellenwerte der Z 18 lit b erfüllen, einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, wenn sie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A – wie hier in einem UNESCO-Welterbe-Schutzgebiet – liegen. In der Einzelfallprüfung bejahte das BVwG die UVP-Pflicht des Projektes.

Sofern sich diese Sichtweise des BVwG auch nur in einem dieser Punkte durchsetzt, gehen wir von erheblichen Folgewirkungen auch für andere UVP-Vorhaben und -Feststellungsverfahren aus.

Florian Stangl, Wien

Alle Zeichen stehen auf Party!

Weil sich am 9.5.2019 alle Bezieher/innen des NHP News Alert in den neuen Kanzleiräumlichkeiten in der Wiener Reiserstraße treffen (siehe unten) und wir vermeiden wollen, dass dort Gespräche über die aktuellen Kracher aus der Rechtsprechung überhand nehmen, anbei in kompakter Form alles Wissenswerte zu Heumarkt, Dritter Piste, 380 kV Salzburgleitung usw.... Damit wir auf der Party dann auch über was anderes reden können!

Ihr NHP-Redaktionsteam



Veranstaltung

22.5.2019, 13:30 bis 17:30 Uhr,
Palais Niederösterreich,
Herrengasse 13, 1010 Wien

**Fachtagung der Forschungsstelle
Umweltrecht gemeinsam mit der
Donau-Universität Krems**

**„Geht´s ein bisserl schneller?“
Beschleunigung im Verfahrensrecht
und Konsequenzen aus BVwG
Heumarkt**

Martin Niederhuber diskutiert über:
„Warum geht nichts weiter bei der
Verfahrensbeschleunigung? Lektionen
aus BVwG Heumarkt?“

Zahlen die uns beschäftigen:

28

NHP goes R53!

Unsere Kanzlei befindet sich nun mitten im dritten Bezirk Wiens und öffnet in genau 28 Tagen, am 9. Mai 2019, ihre Pforten.

Ab 17:30 Uhr laden wir Sie sehr herzlich zu unserer Kanzleieröffnung mit Führungen durch unser neues Haus ein!

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.nhp.eu/de/news/news-aktuell/2019/nhp-goes-r53

Das Zur-Verfügung-Stellen von Ausschreibungsunterlagen nach der Neuregelung im BVergG 2018

Die Rechtsunsicherheit betreffend das Zur-Verfügung-Stellen von Ausschreibungsunterlagen besteht auch nach Inkrafttreten des BVergG 2018.

Das BVergG 2018 sieht vor, dass bei Vergabeverfahren, die mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt werden, die Ausschreibungsunterlagen „vollständig“ zur Verfügung zu stellen sind, sobald die Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist oder die Aufforderung zur Interessensbestätigung übermittelt bzw. bereitgestellt wurde. Unklar ist, was unter „vollständig“ zu verstehen ist. Bei einstufigen Vergabeverfahren scheinen diese Bestimmungen keine Probleme zu bereiten. Zweistufige Vergabeverfahren – insbesondere Verhandlungsverfahren – sind allerdings gerade so konzipiert, dass über den Auftragsinhalt im Lauf des Verfahrens verhandelt werden kann bzw. muss. Es erscheint nicht sachgemäß, dass bereits mit der Bekanntmachung auch die Unterlagen der zweiten Stufe (Leistungsbeschreibungen, Vertragsentwürfe, etc.) zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine differenzierte Sichtweise gebietet auch § 114 BVergG 2018, welcher für die Durchführung von Verhandlungsverfahren vorsieht, dass die Ausschreibungsunterlagen so präzise sein müssen, dass ein Unternehmer Art und Umfang der zu erbringenden Leistung erkennen und entscheiden kann, ob er einen Teilnahmeantrag stellt.

Nina Hattinger, Wien



EuGH: Neues zu Emissionszertifikaten

Ein Beschluss des EuGH als Nachhall zum Urteil *Schäfer Kalk*.

Zur Erinnerung: Im Urteil *Schäfer Kalk* (siehe NHP News Alert Februar 2017) entschied der EuGH, dass diverse Bestimmungen der Monitoring-Verordnung insoweit ungültig sind, als sie das für die Herstellung von künstlichem Kalziumkarbonat (PCC) an eine andere Anlage weitergeleitete CO₂ in die Emissionen einer Kalkanlage einbeziehen, und zwar unabhängig davon, ob es in die Atmosphäre freigesetzt wird oder nicht.

Ausgehend davon beantragte ein Betreiber, dessen Anlage zur Erzeugung von Soda auch einen Teil des CO₂ an eine andere Anlage zur Herstellung von PCC weiterleitet, die Befreiung von der Berichterstattungspflicht. Fraglich war, ob die Ausführungen im Urteil *Schäfer Kalk* nur auf Kalkanlagen oder auch auf Anlagen zur Herstellung von Soda anwendbar sind. Der EuGH blieb bei seiner Linie und hob auch die einschlägigen Bestimmungen der Monitoring-Verordnung in Bezug auf Überwachungsvorschriften für Anlagen zur Herstellung von Soda auf (EuGH 6.2.2019, C-561/18, *Solvay*).

Patrick Schechtner, Salzburg

Splitter

Irrige Nicht-Vorlage eines Teilnahmeantrags im Original

Von einem Bewerber wurde aus Versehen eine Kopie des Teilnahmeantrags – und nicht der tatsächlich vorhandene, rechtsgültig unterfertigte Teilnahmeantrag im Original – beim Auftraggeber abgegeben. Laut BVwG stellt die irri- ge Abgabe einer zu 100 % mit dem Original übereinstimmenden Farbkopie bei tatsächlicher Unterfertigung des Teilnahmeantrags einen behebbaren Mangel dar (BVwG 21.11.2018, W138 2207649-1) (HAN).

Verkehrssicherungspflicht ist nicht auf die Einhaltung bescheidmäßig vorgeschriebener Auflagen beschränkt

Eine Genehmigung bzw. Überwachung einer Anlage durch die zuständige Behörde bedeutet nicht, dass keine weiteren Vorkehrungen zur Gefahrenvermeidung zu treffen sein könnten. Eine einmal erteilte Bewilligung befreit einen Anlageninhaber nicht von Sorgfaltspflichten gegenüber Benützern der Anlage; er hat die Anlage in einem möglichst gefahrlosen Zustand zu erhalten – dies kann auch die Pflicht zur Anpassung an neue Sicherheitsstandards bedeuten (OGH 21.9.2018, 3 Ob 151/18d) (VOL).

Wasserkraft – Kommission fordert acht Mitgliedstaaten zur Einhaltung von EU-Recht auf

So werden u.a. Österreich und Deutschland kritisiert, da dort die Erteilung von Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen im Konflikt mit der Dienstleistungs-RL und der Konzessions-RL stünde (RP).

Aarhus-Konvention: Novelle des NÖ NSchG und des NÖ JagdG

Nach der EuGH-Entscheidung *Protect* hat nun auch das erste Bundesland mit Anpassungen des Naturschutz- und des Jagdgesetzes reagiert (LGBl 26/2019).

Während auf Bundesebene bereits das Aarhus-Beteiligungsgesetz mit Änderungen des WRG, des IG-L und des AWG 2002 erlassen wurde, hat nun Niederösterreich mit Adaptierungen des NSchG und des JagdG nachgezogen. Folgende Eckpunkte:

- UOs sind in Verfahren iZm dem Natura-2000-Gebietsschutz „zu beteiligen“.
- Sie können vier Wochen ab Bereitstellung im neu geschaffenen elektronischen Informationssystem eine schriftliche Stellungnahme abgeben und darüber hinaus ab Verfahrenskundmachung Akteneinsicht nehmen.
- Bei fristgerechter Stellungnahme steht UOs auch das Recht zu, gegen Bescheide Beschwerde an das LVwG zu erheben.
- Werden in einer solchen Beschwerde Beschwerdegründe erstmalig vorgebracht, sind diese nur zulässig, wenn darin begründet wird, warum sie nicht bereits im Behördenverfahren geltend gemacht werden konnten und die UO glaubhaft macht, dass sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.
- Bei Ausnahmegewilligungen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen steht hinsichtlich unionsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten ein Beschwerderecht an das LVwG zu.
- Das Beschwerderecht kommt den UOs auch hinsichtlich bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten der Novelle erlassener Bescheide zu (wobei die Beschwerde diesfalls keine aufschiebende Wirkung hat).

Eva Erlacher, Wien

VwGH: Revisionen gegen Genehmigung der dritten Piste am Flughafen Wien erfolglos

Im jahrelang dauernden Streit scheint nun der VwGH das letzte Wort gesprochen zu haben.

Die Kernpunkte der Entscheidung können wie folgt zusammengefasst werden (VwGH 6.3.2019, Ro 2018/03/0031 bis 0038, Ro2019/03/0007 bis 0009-6):

- Festlegung der Flugrouten:
 - Die durch die Austro Control künftig festgelegten Flugrouten gehören zu den prognostischen Annahmen, die bei der Prüfung der Schadstoff- und Lärm-Belastung zugrunde zu legen sind.
 - Die Prognose hat grundsätzlich alle Flugrouten zu umfassen, die für den An- und Abflug zu und von der dritten Piste in Betracht kommen können, wobei besonderes Augenmerk auf jene Flugrouten gelegt werden kann, deren Festlegung durch die Austro Control „mit größter Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten ist.
- Fluglärm:
 - Soweit sich die Revisionen dagegen wenden, dass das LFG und die LuLärmIV nur objektseitige Schallschutzmaßnahmen vorsehen und keinen „Freiraumschutz“ gewähren, verweist der VwGH auf die Besonderheiten des Flugverkehrs, woraus abzuleiten ist, den Lärmschutz im Besonderen auf die betroffenen Objekte zu fokussieren.
- Berücksichtigung von THG-Emissionen:
 - Eine Zurechnung der THG-Emissionen aus Flügen von und zur dritten Piste ist nicht zulässig – iZm dem Klimawandel sind die THG-Emissionen aus dem Luftverkehr grundsätzlich den Luftfahrzeugbetreibern zuzuordnen, nicht aber den Betreibern von Flughäfen.

Paul Reichel, Salzburg



Splitter

Neue Umweltschützerin in Salzburg

Kürzlich wurde Frau DI Dr. Gishild Schaufler zur neuen Umweltschützerin ernannt. Wir gratulieren zur neuen Aufgabe und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit (RP).

Schlussanträge zu Luftqualitätsplänen

Innerstaatliche Gerichte müssen nach Ansicht der Generalanwältin auf Antrag Betroffener die Möglichkeit haben, die Standortwahl für Luftmessstationen gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben zu überprüfen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, PM10, Blei, Benzol und Kohlenmonoxid liege zudem schon dann vor, wenn das an einer Messstation der Fall sei (C-723/17 vom 28.2.2019) (HÄK).

AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Seit 11.4. ist der Entwurf zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 auf der website des BMNT veröffentlicht. Das Begutachtungsverfahren läuft bis zum 9.5.2019. Details dazu in der nächsten Ausgabe des NHP News Alert (RP).

3 Minuten Umweltrecht –

Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Artenschutzrecht“, Mag. Paul Reichel



UPCOMING: „Gold Plating“, Dr. Peter Sander



BVwG: Genehmigung für 380 kV Salzburgleitung

Lückenschluss im österreichischen Hochspannungsnetz nimmt nächste Genehmigungshürde

Nach jahrelangem UVP-Verfahren vor der Behörde und dem BVwG sollen an dieser Stelle nur zwei ausgewählte Punkte herausgegriffen werden – nämlich jene, aus denen das BVwG eine Revision als zulässig erachtet:

- **Behördenzuständigkeit:** Die von der Salzburger Landesregierung wahrgenommene Zuständigkeit bestand zu Recht und es ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nicht auf den Unternehmenssitz der Antragstellerinnen abzustellen (das wären Wien und Salzburg gewesen).
- **Ausmaß der Rodungen:** Ausgehend vom EuGH-Urteil 7.8.2018, C-329/17, sind Trassenaufhiebe bei der Feststellung der UVP-Pflicht aus dem Tatbestand des Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 zu berücksichtigen (dem wurde mittlerweile durch die Novelle BGGI I 80/2018 Rechnung getragen). Offenbar wurde vorgebracht, dass nun auch die im Projekt vorgesehenen Trassenaufhiebe einer Rodungsbewilligung bedürften. Dem ist das BVwG nicht gefolgt – der EuGH habe nur ausgeführt, welche Maßnahmen bei der Feststellung der UVP-Pflicht einzurechnen sind, nicht aber, welche nach innerstaatlicher Rechtslage einer Rodungsbewilligung nach dem ForstG bedürfen.

Paul Reichel, Salzburg

NHP in Bildern



Moot Court Umweltrecht – Runde 6

Studierende aus ganz Österreich simulieren dieses Jahr ein Skigebiets-erweiterungsprojekt im Bundesland Salzburg. Am 20.5.2019 findet die Verhandlung in Leogang statt.

NHP betreut dieses Jahr das Team „Nachbarn“ der Universität Salzburg. Mehr Informationen gibt es auf www.mcur.at



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53, 1030 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum